

Freiburg im Breisgau, den 25. Juli 2012

Inhalt: Neunte Verordnung zur Änderung der AVO. — Verordnung zur Änderung der AVO-ÜberleitungsVO. — Einführungskurs für Kindergartenbeauftragte. — Fortbildungstag für Kindergartenbeauftragte. — Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen. — Personalmeldungen: Ernennung. — Im Herrn sind verschieden.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 286

Neunte Verordnung zur Änderung der AVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2012 (ABl. S. 266), wird wie folgt geändert:

Artikel I Änderung der AVO

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Unter Abschnitt IV wird nach der Zeile „§ 17 Eingruppierung“ die Zeile „§ 17a Eingruppierung in besonderen Fällen“ eingefügt.

2. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Eingruppierung

(1) ¹Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (**Anlage 1 zur AVO**). ²Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist. ³Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. ⁴Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. ⁵Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei

der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. ⁶Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 4 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. ⁷Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Satz 4 oder 6 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. ⁸Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

(2) ¹Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs, eines Widerspruchs oder eines Antrags, Betreuung bzw. Pflege einer Person oder Personengruppe, Fertigung einer Bauzeichnung, Erstellung eines EKG, Durchführung einer Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeit). ²Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.

Eine Anforderung im Sinne des Absatzes 1 Sätze 4 und 5 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

(3) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.“

3. Folgender § 17a wird eingefügt:

„§ 17a Eingruppierung in besonderen Fällen

¹Ist der/dem Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihr/ihm übertragene Tätigkeit (§ 17 Absatz 1 Satz 3) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den

Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 17 Absatz 1 Satz 4 bis 8), und hat die/der Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist sie/er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 18 sinngemäß. ³Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. ⁴Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem. ⁵Wird der/dem Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 18 sinngemäß.“

4. In § 18 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Tabellenentgelt, das“ durch die Wörter „Betrag, der“ ersetzt.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Entgeltgruppen 2 bis 11 sowie die Entgeltgruppe 13 umfassen sechs Stufen. ²Abweichend von Satz 1 umfasst die Entgeltgruppe 13 für alle Beschäftigten mit Eingruppierung gemäß Teil C Ziffer 4 der Anlage 1 zur AVO sowie Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT/BAT-O fünf Stufen. ³Die Entgeltgruppe 12 sowie die Entgeltgruppen 14 und 15 umfassen fünf Stufen. ⁴Abweichungen von den Sätzen 1 bis 3 sind in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen in der Entgeltordnung (Anlage 1 zur AVO) geregelt.

b) Der Anhang zu § 21 wird aufgehoben.

6. § 22 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote am Ende des Satzes 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Lehrkräfte im Sinne der Anlage 2 Teil B zur AVO-ÜberleitungsVO als „Erfüller“ gilt die Höhergruppierung von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13 nicht als Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe.“

b) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„steht der/dem Beschäftigten neben dem bisherigen und/oder neuen Tabellenentgelt eine Entgeltgruppenzulage oder eine Besitzstandszulage nach § 8 oder § 14 Absatz 5 Satz 2 AVO-ÜberleitungsVO

zu, wird für die Anwendung des Halbsatzes 1 die Entgeltgruppenzulage bzw. Besitzstandszulage dem jeweiligen Tabellenentgelt hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt.“

Artikel II

Neufassung der Anlage 1 zur AVO

Die Anlage 1 zur AVO erhält die Bezeichnung Entgeltgruppenverzeichnis und wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1 zur AVO (Entgeltgruppenverzeichnis)“

Entgeltgruppenverzeichnis (Anlage 1 zur AVO)*

Teil A: Vorbemerkungen

Teil B: Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Teil C: Besondere Tätigkeitsmerkmale

Teil D: Anmerkungen (Ergänzungen und Erläuterungen)

Teil A: Vorbemerkungen

1. Besondere Tätigkeitsmerkmale (Teil C) gehen den Allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen (Teil B) vor. Enthält Teil C des Entgeltgruppenverzeichnisses für einen kirchlichen Dienst keine Besonderen Tätigkeitsmerkmale, bestehen jedoch nach Teil II oder nach Teil III der Entgeltordnung zum TV-L besondere Tätigkeitsmerkmale, richtet sich die Eingruppierung nach diesen Tätigkeitsmerkmalen. Bestehen auch dort keine Besonderen Tätigkeitsmerkmale, so gelten abschließend und ausschließlich die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale des Entgeltgruppenverzeichnisses.
2. ¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, ohne dass sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, davon erfasst werden, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Dies gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. ³Gegenüber den Entgeltgruppen 14 und 13 Ü gilt hierbei die Entgeltgruppe 13 als nächst niedrigere Entgeltgruppe. ⁴Für Tätigkeitsmerkmale in der Entgeltgruppe 9 ohne Zusatz gilt die Entgeltgruppe 9 mit dem Zusatz „Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3 und Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6, als nächst niedrigere Entgeltgruppe.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich alle Tätigkeitsmerkmale in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

3. ¹Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängig ist, rechnen hierzu auch Angehörige der vergleichbaren Besoldungsgruppen. ²Bei der Zahl der unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten. ³Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

4. Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

5. (1) Auf Grund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

(2) Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.

6. Entgeltgruppenzulagen gelten, soweit rechtlich nichts anderes geregelt ist, bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 28 Absatz 3 AVO) als Bestandteil des Tabellenentgelts.

Teil B: Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Entgeltgruppe 1

1.1 Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten. ¹⁾

Entgeltgruppe 2

1.1 Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten. ²⁾

Entgeltgruppe 3

1.1 Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 4

1.1 Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten. ³⁾

1.2 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert. ⁴⁾

Entgeltgruppe 5

1.1 Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert. ⁴⁾

Entgeltgruppe 6

1.1 Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert. ⁵⁾

Entgeltgruppe 8

1.1 Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert. ^{5), 6)}

Entgeltgruppe 9

1.1 Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert. ^{5), 6)}

(Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3 und Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4; keine Stufe 6)

1.2 Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert. ^{6), 7)}

1.3 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1.2 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist. ⁸⁾

Entgeltgruppe 10

1.1 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1.3 heraushebt. ⁹⁾

Entgeltgruppe 11

1.1 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1.3 heraushebt. ⁹⁾

Entgeltgruppe 12

1.1 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt. ¹⁰⁾

Entgeltgruppe 13

- 1.1 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. ^{11), 12)}

Entgeltgruppe 14

- 1.1 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt. ^{11), 12), 13)}
- 1.2 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert. ^{11), 12), 14)}
- 1.3 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. ^{11), 12)}
- 1.4 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt. ^{11), 12), 13)}

Entgeltgruppe 15

- 1.1 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1.4 heraushebt. ^{11), 12)}
- 1.2 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. ^{11), 12)}

Teil C: Besondere Tätigkeitsmerkmale

2. Pastoraler Dienst

2.1 Gemeindeassistentinnen/Gemeindereferentinnen

Entgeltgruppe 10

- 2.1.1 Gemeindeassistentinnen in der zweiten Bildungsphase
- 2.1.2 Gemeindereferentinnen nach der zweiten Bildungsphase ¹⁵⁾

2.2 Pastoralassistenten/Pastoralreferenten

Entgeltgruppe 12

- 2.2.1 Pastoralassistenten im berufspraktischen Jahr

Entgeltgruppe 13

- 2.2.1 Pastoralreferenten nach dem berufspraktischen Jahr

Entgeltgruppe 14

- 2.2.1 Pastoralreferenten nach dem berufspraktischen Jahr in Stellen von herausgehobener Bedeutung mit Leitungsverantwortung ¹⁶⁾
- 2.2.2 Pastoralreferenten nach dem berufspraktischen Jahr mit besonderer diözesaner Beauftragung zur verantwortlichen Mitarbeit in einer Ethikkommission
- 2.2.3 Pastoralreferenten nach dem berufspraktischen Jahr, deren Tätigkeit sich aufgrund einer besonderen diözesanen Beauftragung mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt. ^{11), 13)}

2.3 Dekanats- und Regionalreferenten

Entgeltgruppe 14

- 2.3.1 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Dekanatsreferent
- 2.3.2 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Regionalreferent

3. Liturgischer Dienst

3.1 Mesner

Entgeltgruppe 4

- 3.1.1 Mesner

Entgeltgruppe 5

- 3.1.1 Mesner mit abgeschlossener mindestens dreijähriger Berufsausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ¹²⁾

Entgeltgruppe 6

- 3.1.1 Mesner, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass sie
- am Freiburger Münster,
 - an der Jesuitenkirche Heidelberg,
 - an St. Stephan in Karlsruhe,
 - am Konstanzer Münster,
 - an der Jesuitenkirche in Mannheim,
 - an St. Georg auf der Reichenau,
 - am Überlinger Münster sowie
 - an der Wallfahrtskirche „Heilig Blut“ in Walldürn mit besonderen liturgischen Aufgaben betraut sind.

Dazu gehören insbesondere die Betreuung von Pontifikalgottesdiensten, die Betreuung von hochwertigen, sakralen und historischen Kunstgegenständen sowie das Abhalten von Führungen.

3.2 Kirchenmusiker

3.2.1 Kirchenmusiker im Gemeindedienst

Entgeltgruppe 4

- 3.2.1.1 D-Kirchenmusiker

Entgeltgruppe 5

- 3.2.1.1 Studierende an einer Pädagogischen Hochschule im Hauptfach Musik ohne Nachweis einer C-Prüfung
- 3.2.1.2 Absolventen einer Pädagogischen Hochschule mit Hauptfach Musik ohne Nachweis einer C-Prüfung

Entgeltgruppe 6

- 3.2.1.1 Absolventen einer diözesanen Kinderchorleitungsausbildung
- 3.2.1.2 Absolventen einer diözesanen C-Ausbildung/C-Kirchenmusiker

Entgeltgruppe 8

- 3.2.1.1 Studierende der Kirchenmusik an einer Staatlichen Hochschule für Musik bzw. einer Hochschule für Kirchenmusik
- 3.2.1.2 Studierende der Schulmusik an einer Staatlichen Hochschule für Musik mit den Fächern Orgelspiel und/oder Chorleitung

Entgeltgruppe 9

- 3.2.1.1 Absolventen von Musikhochschulen mit Abschluss Bachelor of Music

Entgeltgruppe 10

- 3.2.1.1 B-Kirchenmusiker/Bachelor of Church Music
- 3.2.1.2 Schulmusiker mit künstlerischer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien
- 3.2.1.3 A-Kirchenmusiker/Master of Church Music mit Tätigkeit in einer C-Stelle

Entgeltgruppe 11

- 3.2.1.1 A-Kirchenmusiker/Master of Church Music mit Tätigkeit in einer B-Stelle

Entgeltgruppe 13

- 3.2.1.1 A-Kirchenmusiker/Master of Church Music mit Tätigkeit in einer A-Stelle

3.2.2 Kirchenmusiker im Bezirksdienst

Entgeltgruppe 11

- 3.2.2.1 B-Kirchenmusiker/Bachelor of Church Music mit mindestens 30-prozentigem diözesanem Auftrag

Entgeltgruppe 14

- 3.2.2.1 A-Kirchenmusiker/Master of Church Music

4. Schulwesen

(Bis zur Neuregelung dieses Abschnitts findet gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 AVO-ÜVO die Anlage 1 zur AVO in ihrer bis 31. Dezember 2012 geltenden Fassung weiter Anwendung. Die Zuordnung zur Entgeltgruppe erfolgt gemäß der Anlage 2 zur AVO-ÜVO.)

4.1 Religionslehrer im kirchlichen Dienst an öffentlichen Schulen

4.1.1 Religionslehrer an Grund und Hauptschulen

Verg. Gruppe	Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmale	Bewährungsaufstieg
V b	4.1.1.1	Religionslehrer, die in Sonderkursen ausgebildet sind	IV b nach 6 Jahren
V b	4.1.1.2	Religionslehrer, die an kirchlichen Fachhochschulen den Studiengang "Religionspädagogik" abgeschlossen haben oder die im Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik in Freiburg ausgebildet wurden und den Vorbereitungsdienst abgeleistet haben, in den beiden ersten Jahren der Berufsausübung	---
IV b	4.1.1.1	Religionslehrer gem. Vergütungsgruppe V b (Fallgruppe 4.1.1.2) nach den beiden ersten Jahren der Berufsausübung	IV a nach 4 Jahren
IV a	4.1.1.1	Religionslehrer mit mindestens sechssemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen oder pädagogischen Hochschule und Abschlussexamen	III nach 6 Jahren
III	4.1.1.1	Religionslehrer mit abgeschlossener II. Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen	---

4.1.2 Religionslehrer an Real- und Sonderschulen

Verg. Gruppe	Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmale	Bewährungsaufstieg
V b	4.1.2.1	Religionslehrer, die in Sonderkursen ausgebildet sind	IV b nach 6 Jahren
V b	4.1.2.2	Religionslehrer, die an kirchlichen Fachhochschulen den Studiengang "Religionspädagogik" abgeschlossen haben oder die im Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik in Freiburg ausgebildet wurden und den Vorbereitungsdienst abgeleistet haben, in den beiden ersten Jahren der Berufsausübung	---
IV b	4.1.2.1	Religionslehrer gem. Vergütungsgruppe V b (Fallgruppe 4.1.2.2) nach den beiden ersten Jahren der Berufsausübung	IV a nach 4 Jahren
III	4.1.2.1	Religionslehrer mit mindestens sechssemestrigem Studium an einer wissenschaftlichen oder pädagogischen Hochschule und Abschlussexamen	II a nach 6 Jahren
II a	4.1.2.1	Religionslehrer mit abgeschlossener II. Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen bzw. Sonderschulen	---

4.1.3 Religionslehrer an Gymnasien und Beruflichen Schulen

Verg.Gruppe	Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmale	Bewährungsaufstieg
	4.1.3	Religionslehrer an Gymnasien und Beruflichen Schulen	
V b	4.1.3.1	Religionslehrer, die an kirchlichen Fachhochschulen den Studiengang "Religionspädagogik" abgeschlossen haben oder die im Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik in Freiburg ausgebildet wurden und den Vorbereitungsdienst abgeleistet haben, in den beiden ersten Jahren der Berufsausübung	---
IV b	4.1.3.1	Religionslehrer gem. Vergütungsgruppe V b (Fallgruppe 4.1.3.1) nach den beiden ersten Jahren der Berufsausübung	IV a nach 4 Jahren
II a	4.1.3.1	Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Hochschulbildung	---
II a	4.1.3.2	Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Hochschulbildung und abgeschlossenem kirchlichem Vorbereitungsdienst	I b nach 8 Jahren
II a	4.1.3.3	Religionslehrer mit abgeschlossener II. Dienstprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Beruflichen Schulen (höherer Dienst)	I b nach 8 Jahren

4.2 Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen

(Derzeit nicht besetzt; die Eingruppierung erfolgt nach den Richtlinien des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 18. Mai 1982 über die Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte des Landes, auf welche der BAT Anwendung findet, in der jeweils geltenden Fassung – K. u. U., Heft Mai 82, S. 906 –.)

5. Verwaltung

5.1 Schreib- und Sekretariatsdienst

Entgeltgruppe 2

5.1.1 Beschäftigte im Schreibdienst

Entgeltgruppe 3

5.1.1 Beschäftigte im Schreib- und Sekretariatsdienst, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 2 dadurch heraushebt, dass sie Schriftstücke nach skizzierten Angaben oder – bei wiederkehrenden Arbeiten – auch ohne Anleitung in Anlehnung an ähnliche Vorgänge erledigen.

Entgeltgruppe 4

5.1.1 Beschäftigte im Schreib- und Sekretariatsdienst, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 3 da-

durch heraushebt, dass ein höherer Aufwand an gedanklicher Arbeit erforderlich ist.¹⁷⁾

Entgeltgruppe 5

5.1.1 Beschäftigte im Schreib- und Sekretariatsdienst, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 4 dadurch heraushebt, dass sie in erheblichem Umfang außergewöhnliche Schreibleistungen oder schwierige Aufgaben im Sekretariatsdienst erfordert.^{18), 19), 20)}

Entgeltgruppe 6

5.1.1 Beschäftigte im Schreib- und Sekretariatsdienst, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 4 dadurch heraushebt, dass sie außergewöhnliche Schreibleistungen oder schwierige Aufgaben im Sekretariatsdienst erfordert.^{19), 20)}

5.1.2 Beschäftigte im Schreib- und Sekretariatsdienst, die in einer fremden Sprache (neben der Muttersprache) geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus dieser oder in diese Sprache anfertigen.

Entgeltgruppe 7

5.1.1 Beschäftigte im Schreib- und Sekretariatsdienst, die in zwei fremden Sprachen (neben der Muttersprache) geläufig nach Diktat schreiben oder einfache Übersetzungen aus diesen oder in diese Sprache anfertigen.

Entgeltgruppe 8

- 5.1.1 Beschäftigte im Schreib- und Sekretariatsdienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel Verwaltungsaufgaben (Sachbearbeitung) mitumfasst, die in vollem Umfang selbständige Leistungen erfordern. ^{5), 6)}

5.2 Beschäftigte im Pfarr- und/oder Dekanatsbüro

Entgeltgruppe 2

- 5.2.1 Beschäftigte im Pfarr- und/oder Dekanatsbüro mit einfachen Tätigkeiten ²⁾

Entgeltgruppe 3

- 5.2.1 Beschäftigte im Pfarr- und/oder Dekanatsbüro, die vielseitige pfarrliche Aufgaben wahrnehmen ²¹⁾

Entgeltgruppe 4

- 5.2.1 Beschäftigte im Pfarr- und/oder Dekanatsbüro, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 3 dadurch heraushebt, dass ein höherer Aufwand an gedanklicher Arbeit erforderlich ist ²²⁾

Entgeltgruppe 5

- 5.2.1 Beschäftigte im Pfarr- und/oder Dekanatsbüro, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 4 dadurch heraushebt, dass sie in erheblichem Umfang schwierige pfarrliche Aufgaben wahrnehmen ^{18), 23)}

Entgeltgruppe 6

- 5.2.1 Beschäftigte im Pfarr- und/oder Dekanatsbüro, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 4 dadurch heraushebt, dass sie schwierige pfarrliche Aufgaben wahrnehmen ²³⁾

Entgeltgruppe 8

- 5.2.1 Beschäftigte im Pfarr- und/oder Dekanatsbüro, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 6 dadurch heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordern ²⁴⁾

5.3 Beschäftigte im Kassen- und Rechnungswesen

Entgeltgruppe 5

- 5.3.1 Beschäftigte im Kassen- und Rechnungswesen

Entgeltgruppe 6

- 5.3.1 Beschäftigte im Kassen- und Rechnungswesen, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5, Fallgruppe 5.3.1 heraushebt, dass ihnen in erheblichem Umfang schwierige buchhalterische Aufgaben übertragen sind ^{18), 25)}

Entgeltgruppe 8

- 5.3.1 Beschäftigte im Kassen- und Rechnungswesen mit mindestens zu einem Drittel übergreifenden schwierigen buchhalterischen Aufgaben, die besondere Verantwortung erfordern ²⁶⁾

Entgeltgruppe 9

- 5.3.1 Beschäftigte im Kassen- und Rechnungswesen mit übergreifenden schwierigen buchhalterischen Aufgaben, die besondere Verantwortung erfordern ²⁶⁾ (Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3 und Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4; keine Stufe 6)

- 5.3.2 Hauptbuchhalter in kirchlichen Zentralkassen ^{27), 28)}

- 5.3.3 Beschäftigte im Kassen- und Rechnungswesen, denen wenigstens drei Beschäftigte im Kassen- und Rechnungswesen mindestens der Entgeltgruppe 8 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

5.4 Beschäftigte im Personalwesen

Entgeltgruppe 5

- 5.4.1 Berechner von Bezügen (z. B. Dienst- und Versorgungsbezüge, Entgelte, Krankenbezüge, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Urlaubsabgeltung)

Entgeltgruppe 6

- 5.4.1 Bezügerechner, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen Merkmale die Bezüge selbständig errechnen oder die im Datenverarbeitungsverfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen und den damit verbundenen Schriftwechsel selbständig führen ²⁹⁾

Entgeltgruppe 8

- 5.4.1 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- und Versorgungsbezüge im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen. ³⁰⁾

Entgeltgruppe 9

- 5.4.1 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Entgelte ein-

schließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.³⁰⁾

(Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3 und Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4; keine Stufe 6)

- 5.4.2 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 heraushebt, dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z. B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.³⁰⁾

(Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3 und Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4; keine Stufe 6)

- 5.4.3 Beschäftigte im Personalwesen, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 5.4.1 oder 5.4.2 heraushebt, dass ihnen die Ermittlung der einschlägigen Entgeltgruppe in schwierigen Fällen und die unterschriftsreife Fertigung von Arbeitsverträgen nach Mustern obliegt und/oder sie in mehreren Rechtsgebieten selbständig und umfassend beraten.^{31), 32)}

- 5.4.4 Beschäftigte, denen wenigstens drei Bezügerechner mindestens der Entgeltgruppe 6 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

6. Technischer Dienst

6.1 Küchenwirtschafts- und Hauswirtschaftsdienst

Entgeltgruppe 2

- 6.1.1 Beschäftigte im Küchenwirtschafts- und/oder Hauswirtschaftsdienst mit einfachen Tätigkeiten.²⁾

Entgeltgruppe 3

- 6.1.1 Beschäftigte im Küchenwirtschafts- und Hauswirtschaftsdienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Entgeltgruppe 4

- 6.1.1 Beschäftigte in der Tätigkeit als Köchin

- 6.1.2 Beschäftigte in der Tätigkeit als Wirtschaftlerin

Entgeltgruppe 5

- 6.1.1 Köchin mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit

- 6.1.2 Wirtschaftlerin (Hauswirtschaftlerin) mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit³³⁾

Entgeltgruppe 6

- 6.1.1 Hauswirtschaftsleiterin mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistentin und entsprechender Tätigkeit^{34), 35), 36)}

- 6.1.2 Köchin mit abgeschlossener Berufsausbildung in der Tätigkeit als Küchenleiterin^{36), 37)}

Entgeltgruppe 7

- 6.1.1 Küchenmeisterin, Hauswirtschaftsleiterin mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung oder Diätassistentin als Leiterin von Küchen^{35), 37), 38)}

Entgeltgruppe 8

- 6.1.1 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 oder 7 heraushebt, dass ihnen mindestens 5 Beschäftigte oder 3 Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind

Entgeltgruppe 9

- 6.1.1 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 oder 7 heraushebt, dass ihnen die gesamte Leitung des Wirtschaftsbetriebes übertragen ist³⁹⁾

(Stufe 3 nach 3 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3 und Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4; keine Stufe 6)

- 6.1.2 Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 heraushebt, dass ihnen die gesamte Leitung des Wirtschaftsbetriebs übertragen ist³⁹⁾

6.2 Hausmeister

Entgeltgruppe 4

- 6.2.1 Hausmeister

Entgeltgruppe 5

- 6.2.1 Hausmeister mit abgeschlossener mindestens dreijähriger Berufsausbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben¹²⁾

Entgeltgruppe 6

6.2.1 Hausmeister, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 6.2.1 heraushebt, dass ihnen in erheblichem Umfang selbständige Tätigkeiten im Bereich der Veranstaltungstechnik übertragen sind ^{18), 40)}

6.2.2 Hausmeister in Wohnheimen

6.3 Handwerker

(Derzeit nicht besetzt; es finden die Besonderen Tätigkeitsmerkmale der Teile II und III der Entgeltordnung zum TV-L in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.)

6.4 Technische Beschäftigte

(Bauzeichner, Bautechniker, Ingenieure)

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, finden die Besonderen Tätigkeitsmerkmale des Teils II, Ziffern 22 ff. der Entgeltordnung zum TV-L in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

Entgeltgruppe 10

6.4.1 Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, in den ersten zwei Jahren der Berufsausübung ^{12), 41), 42)}

Entgeltgruppe 11

6.4.1 Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach zweijähriger Berufsausübung ^{12), 41), 42)}

Entgeltgruppe 12

6.4.1 Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung in einer Funktionsstelle als leitende Gebiets Sachbearbeiter ⁴¹⁾

7. Jugend- und Erwachsenenbildung

7.1 Bildungsreferenten

Entgeltgruppe 10

7.1.1 Referenten in der Jugend- und/oder Erwachsenenbildung in Dienststellen auf Dekanats Ebene ⁴³⁾

7.1.2 Referenten in der Jugend- und/oder Erwachsenenbildung in Dienststellen auf Regionalebene ^{44), 45)}

Entgeltgruppe 12

7.1.1 Referenten in der Jugend- und/oder Erwachsenenbildung in Dienststellen auf Diözesanebene ⁴⁶⁾

Entgeltgruppe 13

7.1.1 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Referenten in der Jugend- und/oder Erwachsenenbildung in Dienststellen auf Diözesanebene ^{11), 46)}

Entgeltgruppe 14

7.1.1 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Referenten in der Jugend- und/oder Erwachsenenbildung in Dienststellen auf Diözesanebene, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt ^{11), 13), 46)}

7.1.2 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung als Leiter von regionalen Einrichtungen, die nach dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens gefördert werden ¹¹⁾

7.2 Büchereiwesen

(Derzeit nicht besetzt; es finden die Tätigkeitsmerkmale des Teils II, Ziffer 1 der Entgeltordnung zum TV-L in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.)

8. Sozial- und Erziehungsdienst/Beratungsdienste

8.1 Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

(Derzeit nicht besetzt; es finden die Tätigkeitsmerkmale einschließlich Protokollerklärungen des Anhangs zu der Anlage C [VKA] des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst [TVöD] – Besonderer Teil Verwaltung – [BT-V] – in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.)

8.2 Beschäftigte in Beratungsstellen für die Ehe- und Familienberatung

Entgeltgruppe 10

8.2.1 Beschäftigte in der Tätigkeit als Ehe- und Familienberater

Entgeltgruppe 11

8.2.1 Beschäftigte mit abgeschlossener Fachhochschulbildung und Zusatzausbildung zum Ehe- und Familienberater in der Tätigkeit als Ehe- und Familienberater ^{47), 48)}

Entgeltgruppe 13

8.2.1 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und Zusatzausbildung zum Ehe- und Familienberater in der Tätigkeit als Ehe- und Familienberater ^{11), 48)}

- 8.2.2. Beschäftigte mit abgeschlossener Fachhochschul-
ausbildung und Zusatzausbildung zum Ehe- und
Familienberater in der Tätigkeit als Leiter einer
Ehe- und Familienberatungsstelle ^{47), 48)}

Entgeltgruppe 14

- 8.2.1 Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftli-
cher Hochschulbildung und Zusatzausbildung zum
Ehe- und Familienberater in der Tätigkeit als Lei-
ter einer Ehe- und Familienberatungsstelle ^{11), 48)}

Teil D: Anmerkungen (Ergänzungen und Erläuterungen)

- ¹⁾ Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus
- Essens- und Getränkeausgeber,
 - Garderobpersonal,
 - Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,
 - Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,
 - Wärter von Bedürfnisanstalten,
 - Servierer,
 - Hausarbeiter und
 - Hausgehilfen.
- ²⁾ ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.
- ³⁾ Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.
- ⁴⁾ „Gründliche Fachkenntnisse“ liegen vor, wenn zur abschließenden Bearbeitung routinemäßiger Vorgänge in einem eng begrenzten Aufgabengebiet Erlerntes oder durch Erfahrung gewonnenes Spezialwissen angewandt wird. Hierzu gehört die nähere Kenntnis und gegebenenfalls die Anwendung von kirchlichen oder staatlichen Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und sonstigen Ordnungen innerhalb des übertragenen Aufgabengebietes.
- ⁵⁾ „Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“ verlangen gegenüber „gründlichen Fachkenntnissen“ ein dem Umfang nach breiteres Aufgabengebiet mit verschiedenartigen Aufgaben, in denen ein fachliches Umdenken und die Anwendung mehrerer fachlicher Vorschriften und Regelungen geboten ist. Dabei werden nicht notwendigerweise Fachkenntnisse in verschiedenen Rechts- oder Fachgebieten verlangt; es genügen auch vertiefte Detailkenntnisse in einem einzigen Rechts- oder Fachgebiet.
- ⁶⁾ „Selbständige Leistungen“ erfordern insgesamt eine eigene Initiative, die nach Art und Umfang eine eigene geistige Beurteilung und Gedankenarbeit im Rahmen der geforderten Fachkenntnisse für das übertragene Aufgabengebiet sowie

eine eigene Entschließung hinsichtlich des einzuschlagenden Weges und des zu findenden Ergebnisses verlangen. Die Letztverantwortung ist nicht erforderlich.

- ⁷⁾ „Gründliche, umfassende Fachkenntnisse“ erfordern gegenüber „gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen“ eine Steigerung der Tiefe und Breite, das heißt der Qualität und dem Umfang nach. Die „gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse“ müssen nicht jeweils für sich, sondern insgesamt gegenüber den Merkmalen „gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“ eine Steigerung aufweisen. Sie entsprechen in der Regel dem Niveau einer Fachhochschulausbildung.
- ⁸⁾ Eine „besonders verantwortungsvolle Tätigkeit“ liegt dann vor, wenn eine Tätigkeit, die „gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen“ erfordert, mit der Verpflichtung des Beschäftigten verbunden ist, dafür einstehen zu müssen, dass in dem ihm übertragenen Arbeitsbereich die dort – auch von anderen Beschäftigten – zu erledigenden Aufgaben sachgerecht, pünktlich und vorschriftsmäßig ausgeführt werden. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer „besonders verantwortungsvollen Tätigkeit“ können sich ergeben aus der Wahrnehmung von Aufsichts- und Leitungsfunktionen, aus der Wahrnehmung von ideellen oder materiellen Belangen des Dienstgebers oder aus den Auswirkungen der Tätigkeit auf die Lebensverhältnisse Dritter. Dabei kann Mitverantwortung ausreichend und die Unterstellung unter einen Vorgesetzten unschädlich sein.
- ⁹⁾ Die Schwierigkeit der Tätigkeit betrifft die fachlichen Anforderungen an die Qualifikation des Beschäftigten, die Bedeutung der Tätigkeit betrifft dagegen ihre Auswirkungen. Beide Heraushebungsmerkmale müssen gleichzeitig vorliegen. Die „besondere Schwierigkeit“ der Tätigkeit kann sich ergeben aus der großen Zahl der anzuwendenden Vorschriften und ihrem häufigen Wechsel, aus der Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens oder aus besonderen Spezialkenntnissen bzw. außergewöhnlicher Erfahrung. Sie muss unmittelbare Folge der Tätigkeit selbst sein; erschwerende Arbeitsbedingungen reichen nicht aus. Die „besondere Bedeutung“ der Tätigkeit zielt auf deren Wirkungsgrad ab, der sich zum Beispiel aus der Größe des Aufgabengebietes, aus der Zahl der unterstellten Mitarbeiter, aus den Besonderheiten der Menschenführung und des Personaleinsatzes, aus den finanziellen Auswirkungen der Tätigkeit oder aus der richtungsweisenden Bedeutung der Tätigkeit für nachgeordnete Bereiche oder die Allgemeinheit ergeben kann. Damit ist insbesondere die Bearbeitung von Grundsatzfragen erfasst, nicht jedoch die Bearbeitung von Einzelfällen.
- ¹⁰⁾ Das hier geforderte „Maß der Verantwortung“ bedeutet eine besonders weitreichende, hohe Verantwortung, die diejenige beträchtlich übersteigt, die begriffsnotwendig schon in Entgeltgruppe 9 gefordert wird (vgl. Anmerkung 8). Dabei kann Mitverantwortung ausreichend und die Unterstellung unter einen Vorgesetzten unschädlich sein. Anhaltspunkte für das Vorliegen dieses Merkmals können beispielsweise sein die Bearbeitung besonders schwieriger Aufgaben mit grundsätzlicher Bedeutung oder erheblichen Auswirkungen nach innen oder außen, oder die Wahrnehmung von mit der Unterstellung vieler Mitarbeiter verbundenen vielfältigen und schwierigen Leitungs- und Koordinationstätigkeiten.
- ¹¹⁾ (1) Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

(2) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.

(3) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist. ²Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

(4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

¹² Für die Auslegung des in dieser Entgeltgruppe als zweite Alternative zu einer geforderten Ausbildung enthaltenen Tätigkeitsmerkmals „oder sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“, gilt:

„Gleichwertige Fähigkeiten“ liegen vor, wenn ein Beschäftigter objektiv ein Wissen und Können besitzt, das von der Tiefe und dem Umfang her mit der in der ersten Alternative des Tätigkeitsmerkmals geforderten abgeschlossenen Ausbildung vergleichbar ist, aber nicht identisch sein muss. Erforderlich ist die Fähigkeit, Zusammenhänge so überschauen und Ergebnisse so selbständig entwickeln zu können, wie es die geforderte abgeschlossene Ausbildung ermöglicht.

Die „sonstigen Mitarbeiter“ müssen ferner über „Erfahrungen“ auf dem Wissensgebiet verfügen, auf dem sie gleichwertige Fähigkeiten besitzen. Die geforderte Erfahrung wird im Regelfall nach zweijähriger Tätigkeit, wenn das Tätigkeitsmerkmal eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung fordert im Regelfall nach dreijähriger Tätigkeit vorliegen.

Eine „entsprechende Tätigkeit“ liegt vor, wenn diese den Einsatz der gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen erfordert.

¹³ Zur „besonderen Schwierigkeit und Bedeutung“ siehe Anmerkung 9. Die hier geforderte Tätigkeit muss im Unterschied zu einer Tätigkeit in Entgeltgruppe 13 höhere fachliche Anforderungen stellen, als sie normalerweise von einem Beschäftigten mit einschlägiger wissenschaftlicher Hochschulbildung gefordert werden können. Auch die Auswirkungen der Tätigkeit müssen die Auswirkungen übersteigen, die normalerweise die Tätigkeit eines Beschäftigten mit einschlägiger wissenschaftlicher

Hochschulbildung mit sich bringt. Hierbei erfordern beide Qualifikationsmerkmale eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung gegenüber den Anforderungen der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 13.

¹⁴ „Hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben“ setzen eine Steigerung im fachlichen Schwierigkeitsgrad voraus. Es handelt sich um ein Merkmal für besonders qualifizierte Spezialisten.

¹⁵ Gemeindereferentinnen dieser Fallgruppe erhalten ab dem Erreichen der Entwicklungsstufe 3 eine Entgeltgruppenzulage.

Diese beträgt

in der Stufe 3	4 vom Hundert,
in der Stufe 4	7 vom Hundert,
in der Stufe 5	9 vom Hundert und
in der Stufe 6	12 vom Hundert

des jeweils maßgebenden Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 10. Gemeindereferentinnen, die gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 AVO-ÜberleitungsVO Entgelt aus einer individuellen Endstufe beziehen, das nicht mindestens dem Betrag in Höhe von 112 vom Hundert des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 10 Stufe 6 entspricht, erhalten die Entgeltgruppenzulage in Höhe der Differenz zwischen diesem Betrag und ihrer individuellen Endstufe. Bei Gemeindereferentinnen, die gemäß § 8 AVO-ÜberleitungsVO Anspruch auf eine Besitzstandszulage haben, ist diese jeweils auf die Entgeltgruppenzulage anzurechnen.

¹⁶ Stellen von herausgehobener Bedeutung mit Leitungsverantwortung sind insbesondere:

- Leitung der Studienbegleitung für Theologiestudierende,
- Leitung des Referats für Pastoralreferenten,
- Leitung einer Kath. Hochschulgemeinde,
- Leitung eines Klinikseelsorgeteams,
- Leitung City Pastoral.

¹⁷ Ein höherer Aufwand an gedanklicher Arbeit liegt z. B. vor bei der Führung von Karteien oder elektronischen Dateien, die nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordnet sind oder deren Führung die Kenntnis fremder Sprachen voraussetzt.

¹⁸ Der Umfang der Tätigkeit ist „erheblich“, wenn er ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

¹⁹ „Außergewöhnliche Schreibleistungen“ beziehen sich auf den Schwierigkeitsgrad der zu verarbeitenden Texte.

Darunter fallen

- a) Texte in wissenschaftlichen Fachsprachen und Texte mit hohem Anteil an Fremdwörtern,
- b) die eigenständige Gestaltung von Texten mit hohem Anteil an Tabellen und Grafiken („Layout“),
- c) das eigenständige Entwerfen von Schreiben aufgrund kurzer mündlicher Angaben.

²⁰ „Schwierige Aufgaben im Sekretariatsdienst“ sind Aufgaben, die sich nicht auf den Schwierigkeitsgrad der zu verarbeitenden Texte, sondern auf den Schwierigkeitsgrad der übrigen im Sekretariat wahrzunehmenden Aufgaben beziehen. Dazu ge-

- hören z. B. die Koordination und Organisation der Innen- und Außentermine des Vorgesetzten, die Beantwortung von Anfragen einfacherer Art, die Weiterleitung von Anfragen nach Zuständigkeiten innerhalb einer in verschiedene Organisationseinheiten gegliederten Dienststelle, die Führung von Organisations-, Einsatz- und Urlaubsplänen sowie die Kontenführung anhand eines Einnahme-/Ausgabebuches.
- 21) Vielseitige pfarrliche Aufgaben sind z. B. das Entwerfen von Schreiben nach skizzierten Angaben, die Führung der Pfarrregistratur, die Führung von Karteien und Statistiken nach Anweisung, das Vorbereiten von Bescheinigungen, die Mitarbeit bei der Gestaltung des Schaukastens und des Schriftenstandes, die Annahme von Messstipendien und Telefondienst.
- 22) Ein höherer Aufwand an gedanklicher Arbeit ist beispielsweise gegeben bei Mitarbeit bei der Erstellung des Pfarrblatts, Mithilfe bei der Organisation von Gemeindeveranstaltungen, Annahme von Kasualien.
- 23) Schwierige pfarrliche Aufgaben sind z. B.: die Kirchenbuchführung nach Anweisung durch den Pfarrer, die selbständige Führung der Pfarramtskasse mit Rechnungsabschluss, die Erledigung des kirchlichen Meldewesens und die Homepage-Pflege.
- 24) Selbständige Leistungen i. S. dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. die Erstellung von Belegungsplänen für kirchliche Häuser und die selbständige Vergabe von Gemeinderäumen, die Erstellung von Zuschussanträgen und Verwendungsnachweisen, die Führung von Sonderrechnungen für gemeindliche Einrichtungen, die regelmäßige Betreuung und Koordinierung des Einsatzes von ehrenamtlichen Mitarbeitern.
- 25) Schwierige buchhalterische Tätigkeiten sind insbesondere:
- a) Zuordnung und Kontierung von Einnahmen und Ausgaben in nicht eindeutigen Fällen und Vorprüfung auf haushaltsmäßige Deckung,
 - b) Selbständiger Verkehr mit den bewirtschaftenden und anweisenden Stellen,
 - c) Führen und Verwalten schwieriger Konten der Vermögensrechnung und von Darlehens- oder Schuldendienstkonten, wenn die Zins- und Tilgungsleistungen selbständig errechnet werden müssen,
 - d) Selbständiges Bearbeiten von Mahnungen und Zahlungserinnerungen,
 - e) Bearbeiten schwierig aufzuklärender Verwaiposten,
 - f) Führen oder Verwalten von Sachkonten für Haushaltsausgaben, wenn damit das Überwachen zahlreicher Abschlagszahlungen verbunden ist, oder bei denen Deckungsvorschriften nicht nur einfacher Art zu beachten sind,
 - g) Selbständiges Einrichten und Verwalten von Personenkonten für vollautomatisierte Dauerzahlungen und entsprechender Vollzug,
 - h) Meldewesen nach §§ 59 und 62 Außenwirtschaftsverordnung,
 - i) Umsetzen von Sammelgehaltsabrechnungen („Zahltagen“) in die Buchhaltung einschließlich Abrechnungsverfahren für Steuern und Sozialabgaben,
 - j) Selbständiges Erstellen und Verwalten von Erhebungsregistern für Pacht- und Erbbauzinsen (auch in Auftragsverwaltung) und Umsetzung in die Buchhaltung.
- 26) Übergreifende schwierige Aufgaben, die besondere Verantwortung erfordern, sind insbesondere:
- a) Selbständige Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über das Kassen- und Rechnungswesen,
 - b) Selbständige Terminplanung und Disposition des Zahlungsverkehrs, Freigabe zur Ausführung durch die Bank,
 - c) Vorgabe verbindlicher Valutierungen im Zahlungsverkehr von Zentralkassen,
 - d) Überwachen der Kostenentwicklung bei Baumaßnahmen und termingerechtes Abrufen der vorgesehenen Finanzierungsmittel,
 - e) Bearbeitung und Überwachung von Sicherheitseinhalten und Bürgschaften,
 - f) Selbständige Überwachung des Haushaltsvollzugs,
 - g) Selbständiges Einrichten und Verwalten der Bestandskonten in Vermögensrechnungen von Zentralkassen mit Kontierung der Buchungsvorfälle, Abstimmung und Jahresabschlüssen,
 - h) Selbständiges Verwalten umfangreicher Vorschussrechnungen in Zentralkassen mit Abstimmung, Jahresabschluss und Rechnungsvorträgen,
 - i) Reorganisation von Dateibeständen und Rücksicherung von Daten in Zentralkassen – jeweils auf Betriebssystemebene (Unix u. a.) –; Pflege von Programmtabellen, Speicher- bzw. Bedienerdateien und Startprozeduren (z. T. Betriebssystemebene).
- 27) Tätigkeiten eines Hauptbuchhalters sind insbesondere:
- a) Koordinieren und Beaufsichtigen aller laufenden Arbeiten in Buchhaltung und Rechnungswesen einer Zentralkasse (insbesondere Kontoführung, Kontierung, Vollzug der Einnahmen und Ausgaben, Zahlungsverkehr, Berichts- und Belegwesen) in Abstimmung mit dem Kassenseiter bzw. Dienststellenleiter,
 - b) Steuerung des ordnungsgemäßen, termingerechten und wirtschaftlichen Zahlungsverkehrs insgesamt,
 - c) Berechnen des Liquiditätsbedarfs, der zu erwartenden Einnahmen und Bereitstellen der für die Finanzierung des Zahlungsverkehrs notwendigen und jeweils billigesten Liquidität,
 - d) Bearbeiten von Darlehensangelegenheiten – auch von Grundschulddarlehen – (insbesondere Vertragsabschluss, dingliche Sicherungsregelungen, Bürgschaften, Pfandfreigaben),
 - e) Jahresabschlüsse, vor allem Aufbereiten des Zahlenwerks, Darstellung, Zusammenführung der Rechnungsbereiche, Abstimmen der Haushaltsrechnung, Abklärung offener Posten, Reste, Übertragungen, u. U. im Benehmen mit anweisenden und mittelbewirtschaftenden Fachabteilungen und Dienststellen.
- 28) Zentralkassen sind
- a) die Bistumskasse und der Kath. Darlehensfonds sowie
 - b) Kassen, die für eine Vielzahl verschiedener Rechtsträger (z. B. Kirchengemeinden und/oder andere selbständige oder unselbständige kirchliche Einrichtungen) die Geschäfte des Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Abschlüsse besorgen.
- 29) „Angegebene“ Merkmale im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.:

- a) bei Beamten und Versorgungsempfängern die Besoldungsgruppe, das Besoldungsdienstalter, die Stufe des Familienzuschlags, Namen und Geburtsdaten der Kinder mit Angaben über Anspruch auf Kindergeld, Angaben über Zulagen, Angaben über vermögenswirksame Leistungen,
- b) bei Beschäftigten die Entgeltgruppe, die Stufe, die Kinderzulage, Namen und Geburtsdaten der Kinder mit Angaben über Anspruch auf Kindergeld, die Angaben über Zulagen, die Angaben über vermögenswirksame Leistungen, die Höhe des Beitragszuschusses nach § 257 SGB V, die Beschäftigungszeit.
- ³⁰⁾ Die Errechnung der Bezüge aufgrund angegebener tatsächlicher Verhältnisse setzt voraus, dass der Beschäftigte aus tatsächlichen Gegebenheiten oder Lebenssachverhalten (Berufsqualifikation, bisher erbrachte berufliche Vordienstzeiten, Familienstand, Kinderzahl etc.) eigene Schlüsse zu ziehen hat, um auf diese Weise zunächst die „Merkmale“ im Sinne der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 5.4.1 zu ermitteln und sodann zur Errechnung der Bezüge auszuwerten.
- ³¹⁾ Schwierige Eingruppierungsfälle können nur dann vorliegen, wenn die Eingruppierung die Bewertung einer Vielzahl von Arbeitsvorgängen erfordert.
- ³²⁾ Rechtsgebiete in diesem Sinne sind insbesondere:
- Kirchliches Arbeitsrecht (AVO mit sämtlichen Anlagen),
 - Allgemeines Arbeitsrecht (z. B. Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Teilzeit- und Befristungsgesetz, Pflegezeitgesetz, Kündigungsrecht),
 - Fragen zur „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“,
 - Kirchenbeamtenrecht,
 - Priesterbesoldungs- und Versorgungsrecht,
 - Mitarbeitervertretungsrecht.
- ³³⁾ (1) Wirtschaftserinnen sind Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und staatlicher Prüfung als Wirtschaftlerin, die
- a) mit der selbständigen Führung der gesamten Hauswirtschaft oder
- b) mit der selbständigen Erledigung von Teilgebieten der Hauswirtschaft oder in Teilgebieten der Küchenwirtschaft, z. B.
- Aufstellen des Speiseplans,
 - Zubereitung der Nahrung oder Beaufsichtigen des Küchenpersonals,
 - Bestellen und Berechnen der Nahrungsmittel,
- oder in Teilgebieten der Hauspflege, z. B.
- Aufsicht über Pflege und Reinigen des Hauses,
 - Beschaffen der Pflege- und Reinigungsmittel,
- oder in Teilgebieten der Wäschereinigung und -pflege, z. B.
- Aufsicht über Reinigen und Instandhalten der Wäsche,
 - Beschaffen und Kontrollieren der Wäsche,
- oder in Teilgebieten der Materialverwaltung, z. B.
- Beschaffen, Ausgeben, Abrechnen und Kontrollieren von Material
- beauftragt sind.
- (2) Beschäftigte, die im Geltungsbereich dieser Ordnung mindestens fünf Jahre die Tätigkeit von Wirtschaftserinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, werden für diese Ordnung den Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt.
- ³⁴⁾ Entsprechende Tätigkeiten werden ausgeübt, wenn sie der Hauswirtschaft (Küchenwirtschaft, Wäschereinigung und -pflege und Reinigungsdienst) vorstehen und ihnen der Einkauf oder die Anforderung von Lebensmitteln oder sonstigen Verbrauchsmitteln, gegebenenfalls einschließlich der Kostenberechnung und der Wirtschaftsbuchführung obliegen.
- Die entsprechende Tätigkeit gilt auch dann als erfüllt, wenn eines dieser Teilgebiete von der Hauswirtschaftsleiterin nicht ausgeübt wird.
- ³⁵⁾ (1) Unter dieses Merkmal fallen auch Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen und Wirtschaftsleiterinnen.
- (2) Der Hauswirtschaftsleiterin werden Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung nach sechsjähriger Berufsausübung als Wirtschaftlerin gleichgestellt.
- ³⁶⁾ Beschäftigte, die mindestens sechs Jahre die Tätigkeit als Küchenleiter ausgeübt haben, ohne die geforderte Ausbildung zu haben, werden für diese Regelung den Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung bzw. den Köchinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung gleichgestellt.
- ³⁷⁾ Küchenleitung umfasst die verantwortliche selbständige Führung einer Küche; hierzu gehören insbesondere Personaleinteilung, Erstellung des Speiseplanes, Einkauf und Lagerhaltung, Aufsicht über die Zubereitung der Speisen, über die Reinigung von Küche und Speisesaal.
- ³⁸⁾ (1) Küchenmeister sind Beschäftigte, die bei der Industrie- und Handelskammer die Prüfung als Küchenmeister bestanden haben.
- (2) Dem Küchenmeister werden gleichgestellt:
- a) Köche mit Abschlussprüfung nach sechsjähriger Berufsausübung als Koch,
- b) Metzger (Fleischer, Schlachter), Bäcker oder Konditoren mit Abschlussprüfung nach achtjähriger Berufsausübung als Koch,
- beim Nachweis der Meisterprüfung bereits nach dreijähriger Berufsausübung als Koch.
- ³⁹⁾ Die gesamte Leitung des Wirtschaftsbetriebes ist dann übertragen, wenn dem Beschäftigten alle Mitarbeiter aus dem Bereich des Küchenwirtschafts- und Hauswirtschaftsdienstes einschließlich des Hausmeisters durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
- ⁴⁰⁾ Tätigkeit im Sinne dieses Merkmals ist der Einsatz der Tagungstechnik (Präsentationstechnik für Bild und Ton; Tontechnik der Mikrofon- und Lautsprecheranlage in den Sälen und bei der Tonaufzeichnung von Beiträgen zu Dokumentationszwecken).
- ⁴¹⁾ Unter „technischer Ausbildung“ ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlusszeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene berechtigen.
- ⁴²⁾ Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:
- a) Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen

Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten – auch im technischen Rechnungswesen –, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung;

b) Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.

⁴³⁾ Ist einem Referenten vorübergehend neben der seiner Eingruppierung zu Grunde liegenden Tätigkeit in erheblichem Umfang ein regionaler oder diözesaner Auftrag übertragen, erhält er eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 3,5 v. H. von Entgeltgruppe 10, Stufe 1. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

⁴⁴⁾ Beschäftigte in Außenstellen von diözesanen Dienststellen, deren Geschäftsbereich mehrere Dekanate umfasst, fallen unter dieses Merkmal.

⁴⁵⁾ Beschäftigte dieser Fallgruppe erhalten eine monatlich Entgeltgruppenzulage in Höhe von 4 v. H. von Entgeltgruppe 10, Stufe 1. Bei der Berechnung sich ergebene Bruchteile eines Cents unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

⁴⁶⁾ Die in den folgenden Einrichtungen tätigen Beschäftigten werden der diözesanen Ebene zugeordnet:

- Referenten in regionalen Einrichtungen, die nach dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens gefördert werden,
- Referenten in der Kath. Akademie,
- Referenten im Institut für Pastorale Bildung,
- Referenten im Institut für Religionspädagogik,
- Referenten im Geistlichen Zentrum St. Peter,
- Referenten im Kath. Sozialen Bildungswerk,
- Referenten im Erzbischöflichen Seelsorgeamt.

⁴⁷⁾ Die Einstufung in diese Entgeltgruppe setzt eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung (Bachelor oder Diplom) insbesondere als Sozialpädagoge, Sozialarbeiter, Heilpädagoge mit staatlicher Anerkennung oder als Religionspädagoge voraus. Gleichgestellt sind Beschäftigte mit einer Ausbildung als Gemeindefeferent.

⁴⁸⁾ Neben der von der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung e. V. anerkannten Zusatzausbildung zum Ehe- und Familienberater auf der Grundlage der „Ausbildungsordnung zum Ehe-, Familien- und Lebensberater“ fällt hierunter auch eine von der Psychologischen Ausbildungsstelle für Ehe- und Familienberatung (PAS) als vergleichbar anerkannte Zusatzausbildung.“

Artikel III Änderung der Anlage 2 zur AVO

Abschnitt I (Entgelttabelle) erhält folgende Fassung:

„I. Entgelttabelle

Gültig ab 1. Januar 2013

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.817,29	4.232,36	4.388,68	4.943,91	5.364,37	
14	3.456,14	3.833,46	4.054,47	4.388,68	4.900,78	
13	3.186,61	3.536,99	3.725,66	4.092,21	4.598,91	4.809,14*
12	2.857,79	3.170,43	3.612,45	4.000,57	4.501,88	
11	2.760,76	3.057,24	3.278,25	3.612,45	4.097,60	4.318,62
10	2.658,34	2.949,43	3.170,43	3.391,45	3.811,91	3.914,32
9	2.351,08	2.604,42	2.733,81	3.089,58	3.369,89	3.590,89
8	2.200,15	2.437,33	2.545,13	2.647,56	2.760,76	2.830,84
7	2.059,99	2.281,00	2.426,55	2.534,36	2.620,61	2.696,06
6	2.022,26	2.237,88	2.345,69	2.453,50	2.523,58	2.599,04
5	1.936,01	2.140,85	2.248,67	2.351,08	2.431,94	2.485,84
4	1.838,98	2.038,44	2.173,19	2.248,67	2.324,13	2.372,64
3	1.812,03	2.006,09	2.059,99	2.146,24	2.216,32	2.275,61
2	1.671,88	1.849,76	1.903,67	1.957,57	2.081,56	2.210,93
1	je 4 Jahre	1.488,60	1.515,55	1.547,89	1.580,24	1.661,10“

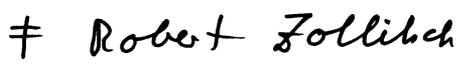
* Alle Beschäftigten mit Eingruppierung gemäß Teil C Ziffer 4 der Anlage 1 zur AVO sowie Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT/BAT-O erreichen keine Entwicklungsstufe 6; die Entwicklungsstufe 5 gilt hier als Endstufe (§ 21 Absatz 1 Satz 2 AVO).

Artikel IV Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Artikel V Absatz 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der AVO sowie Änderung der AVO-ÜberleitungsVO vom 10. Dezember 2010 (ABl. S. 483) sowie die Sätze 5 bis 7 der Anmerkung 51 zur Anlage 1 zur AVO werden rückwirkend zum 1. Januar 2012 außer Kraft gesetzt.

Freiburg im Breisgau, den 29. Juni 2012


Erzbischof

Nr. 287

Verordnung zur Änderung der AVO-ÜberleitungsVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel I Änderung der AVO-ÜberleitungsVO

Die Verordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten in die AVO und zur Regelung des Übergangsrechts – AVO-ÜberleitungsVO – vom 27. Juni 2008 (ABl. S. 343), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2011 (ABl. S. 159), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Im Anschluss an den 4. Abschnitt nach der Zeile „§ 24b Abweichende Eingruppierung von Leiterinnen und Leitern von Kindertagesstätten“ wird der bisherige Text wie folgt neu gefasst:

„5. Abschnitt
Überleitung in die Entgeltordnung zur AVO
(Anlage 1 zur AVO) am 1. Januar 2013

§ 24c Überleitung

6. Abschnitt
Schlussvorschrift

§ 25 In-Kraft-Treten“

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „Vergütungsgruppe I BAT“ durch die Wörter „Entgeltgruppe 15 Ü“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT/BAT-O“ ersatzlos gestrichen.

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Vorhandene Beschäftigte erhalten bis zur Überarbeitung oder Neuregelung der entsprechenden Abschnitte der Entgeltordnung für die Dauer ihres über den 31. Oktober 2008 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses ihre Techniker-, Meister- und Programmierzulage unter den bisherigen Voraussetzungen als persönliche Besitzstandszulage.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3a wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Datumsangabe „31. Dezember 2012“ durch die Datumsangabe „31. Oktober 2014“ ersetzt.

b) In Absatz 3b wird die Datumsangabe „31. Dezember 2012“ durch die Datumsangabe „31. Oktober 2014“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Lehrkraft, die“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2011“ sowie nach den Wörtern „Anlage 1a zum BAT“ die Wörter „und ab 1. Januar 2012 gemäß Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L nicht unter die Entgeltordnung zum TV-L“ eingefügt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2a wird die Datumsangabe „31. Dezember 2012“ durch die Datumsangabe „31. Oktober 2014“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Buchstaben b und c wird jeweils die Datumsangabe „31. Dezember 2012“ durch die Datumsangabe „31. Oktober 2014“ ersetzt.

c) In Absatz 3a wird die Datumsangabe „31. Dezember 2012“ durch die Datumsangabe „31. Oktober 2014“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird folgender Satz 4 als neuer Unterabsatz angefügt:

„Daneben steht ein weiterer Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage nach der Entgeltordnung (Anlage 1 zur AVO) nicht zu.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Dies gilt auch, wenn die Höhergruppierung aufgrund der Überleitung von Beschäftigten in

die Entgeltordnung (Anlage 1 zur AVO) gemäß § 24c Absatz 3 erfolgt.

³Die Überleitung in die Entgeltgruppe 14 gemäß § 24c Absatz 5 gilt nicht als Höhergruppierung.“

7. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14
Eingruppierung

(1) ¹Die §§ 15 und 16 AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung finden über den 31. Oktober 2008 hinaus bis zum 31. Dezember 2012 Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Anlage 1 zur AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung, die Anlage 1 zur AVO tritt. ²Für Beschäftigte, die gemäß Teil C Ziffer 4 der Anlage 1 zur AVO sowie Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT/BAT-O eingruppiert sind, gelten die entsprechenden Vorschriften des Satzes 1 auch über den 31. Dezember 2012 hinaus fort. ³Diese über den 31. Dezember 2012 hinaus fortgeltenden Regelungen finden auf übergeleitete und ab dem 1. November 2008 neu eingestellte Beschäftigte im jeweiligen bisherigen Geltungsbereich nach Maßgabe dieser Verordnung Anwendung. ⁴An die Stelle des Begriffes Vergütung tritt der Begriff Entgelt.

(2) ¹Für alle Beschäftigten mit Eingruppierung gemäß

a) Teil C Ziffer 4 der Anlage 1 zur AVO sowie

b) Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT/BAT-O

sind alle zwischen dem 1. Januar 2013 und dem Inkraft-Treten entsprechender neuer Eingruppierungsregelungen stattfindenden Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand. ²Dies gilt nicht für Aufstiege gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3.

(3) ¹Aufstiege im Sinne des § 17 der AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung gibt es ab dem 1. November 2008 nicht mehr; §§ 7 und 8 bleiben unberührt. ²Satz 1 gilt auch für Vergütungsgruppenzulagen, es sei denn, dem Tätigkeitsmerkmal einer Vergütungsgruppe der Anlage 1 zur der AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung ist eine Vergütungsgruppenzulage zugeordnet, die unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zusteht; bei Übertragung einer entsprechenden Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2012 wird diese unter den Voraussetzungen der bisherigen arbeitsrechtlichen Regelungen als Besitzstandszulage in der bisherigen Höhe gezahlt; § 8 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Eine persönliche Zulage, die sich betragsmäßig nach der entfallenen Techniker-, Meister- und Programmiererzulage bemisst, erhalten diejenigen Beschäftigten, denen ab dem 1. November 2008 eine anspruchsbegründende Tätigkeit übertragen wird, soweit die Anspruchsvoraussetzungen nach bisherigem Recht erfüllt wären; die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung der entsprechenden Abschnitte der Entgeltordnung.

(5) ¹Für Eingruppierungen ab dem 1. November 2008 bis zum 31. Dezember 2012 werden die Vergütungsgruppen der Anlage 1 zur AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung gemäß Anlage 2 zu dieser Verordnung den Entgeltgruppen der AVO zugeordnet. ²Für Beschäftigte, die gemäß Teil C Ziffer 4 der Anlage 1 zur AVO oder Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT/BAT-O eingruppiert sind, gilt Satz 1 auch für Eingruppierungen nach dem 31. Dezember 2012 fort. ³Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

⁴Abweichend von Satz 1 werden übergeleitete Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 1, die nach dem 31. Oktober 2008 ohne Unterbrechung zu einem anderen unter § 1 Absatz 1 AVO fallenden Dienstgeber wechseln und dort gemäß der weitergeltenden Anlage 1 zur AVVO die gleichen Tätigkeitsmerkmale erfüllen, bei der Zuordnung zur Entgeltgruppe so behandelt, wie wenn der Dienstgeberwechsel nicht stattgefunden hätte. ⁵Kindergartenferien oder Schulferien gelten nicht als Unterbrechungen im Sinne des Satzes 4.

(6) ¹Beschäftigte, die ab dem 1. November 2008 in die Entgeltgruppe 13 eingruppiert sind und die nach der Anlage 1 der AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung in Vergütungsgruppe IIa mit fünf-beziehungsweise sechsjährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Ib BAT eingruppiert wären, erhalten bis zum 31. Dezember 2012 eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14. ²Von Satz 1 werden auch Fallgruppen der Vergütungsgruppe Ib BAT erfasst, deren Tätigkeitsmerkmale eine bestimmte Tätigkeitsdauer voraussetzen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für besondere arbeitsrechtliche Vorschriften über die Eingruppierungen entsprechend.“

8. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „In-Kraft-Treten der Eingruppierungsvorschriften der AVO“ werden durch die Angabe „31. Dezember 2012“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Beschäftigte, die gemäß Teil C Ziffer 4 der Anlage 1 zur AVO oder Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT/BAT-O eingruppiert sind, gilt Satz 1 bis zum In-Kraft-Treten entsprechender Eingruppierungsvorschriften über den 31. Dezember 2012 hinaus fort.“

9. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „AVVO in ihrer bis 31. Oktober 2008 geltenden Fassung“ durch das Wort „AVO“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „A 13 BBesG“ durch die Angabe „A 13 LBesGBW“ ersetzt.

10. Nach § 24b wird folgender neuer 5. Abschnitt eingefügt:

„5. Abschnitt
Überleitung in die Entgeltordnung zur AVO
(Anlage 1 zur AVO) am 1. Januar 2013

§ 24c
Überleitung

(1) ¹Für in die AVO übergeleitete und für zwischen dem 1. November 2008 und dem 31. Dezember 2012 neu eingestellte Beschäftigte gelten für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2013 die §§ 17, 17a AVO sowie die Entgeltordnung zur AVO (Anlage 1 zur AVO in ihrer ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung). ²Hängt die Eingruppierung nach den §§ 17, 17a AVO von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Januar 2013 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Anlage 1 zur AVO in ihrer am 1. Januar 2013 geltenden Fassung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(2) ¹In die AVO übergeleitete und ab dem 1. November 2008 neu eingestellte Beschäftigte, die am 1. Januar 2013 unter den Geltungsbereich der AVO fallen, sind – jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit – zum 1. Januar 2013 in die Entgeltordnung zur AVO (Anlage 1 zur AVO) übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. ²Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 AVO nach den Anlagen 1 und 2 besondere Stufenregelungen geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort. ³Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in der Entgeltordnung zur AVO (Anlage 1 zur AVO) in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Januar 2013 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen

als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin bestehen; § 8 Absatz 4 bleibt unberührt. ⁴Satz 3 gilt entsprechend, wenn besondere Entgeltbestandteile in der Entgeltordnung zur AVO (Anlage 1 zur AVO) nicht mehr vereinbart sind.

⁵Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe der AVO nach der Anlage 1 oder 2 gilt als Eingruppierung. ⁶Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung zur AVO (Anlage 1 zur AVO) nicht statt.

(3) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung zur AVO (Anlage 1 zur AVO) eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 17 AVO ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 22 Absatz 4 AVO). ³War die/der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

⁴Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend, sofern bei Eingruppierungen zwischen dem 1. November 2008 und dem 31. Dezember 2012 die vergleichbare Vergütungsgruppenzulage aufgrund von § 14 Absatz 5 nicht mehr gezahlt wurde.

(4) ¹Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 und/oder nach Absatz 3 Satz 4 kann nur bis zum 31. Dezember 2013 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2013 zurück; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung zur AVO (Anlage 1 zur AVO) zum 1. Januar 2013 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2013, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2013 zurück.

(5) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 sind Beschäftigte mit einem Anspruch auf die bisherige Zulage nach § 14 Absatz 8 stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Beschäftigte, die gemäß Teil C Ziffer 4 der Anlage 1 zur AVO oder gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT/BAT-O eingruppiert sind.“

11. Die bisherige Bezeichnung „5. Abschnitt“ erhält die Bezeichnung „6. Abschnitt“.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 29. Juni 2012



Erzbischof

Mitteilungen

Nr. 288

Einführungskurs für Kindergartenbeauftragte

- Termin: Freitag, 18. Januar 2013
(16:30 bis 19:30 Uhr, anschl. Abendessen)
Samstag, 19. Januar 2013
(9:00 bis 17:00 Uhr)
- Ort: Margarete Ruckmich Haus
Charlottenburger Str. 18, 79114 Freiburg
- Themen: Ziele des katholischen Kindergartens, Rechtsgrundlagen eines katholischen Kindergartens, Formen der Kinderbetreuung, Gewinnung und Führung von Mitarbeiterinnen, Zusammenarbeit mit den Eltern, Finanzen und Bausachen, Zusammenarbeit mit dem Caritasverband.
- Leitung: Barbara Remmlinger, Referentin für Elementarpädagogik, Erzbischöfliches Ordinariat
- Referenten/Referentinnen:
Erzbischöfliches Ordinariat:
Erzb. Oberrechtsdirektorin Dr. Gertrud Rapp
Erzb. Rechtsdirektor Reinhard Wilde
Erzb. Oberfinanzrat Thomas Maier
Barbara Remmlinger, Referentin für Elementarpädagogik
Diözesan-Caritasverband Freiburg:
Susanne Hartmann, Referat Tageseinrichtungen für Kinder
- Kosten: Für die Übernachtung mit Frühstück fallen Kosten in Höhe von 31,50 € an. Weitere Teilnahmekosten entstehen keine. Die Fahrt- und Übernachtungskosten sind von der entsendenden Kirchengemeinde zu tragen.

Anmeldeschluss: 15. November 2012

Anmeldungen sind über das zuständige Pfarramt zu richten an Frau Cäcilia Metzger, Erzb. Ordinariat, Referat Caritas, Postfach, 79095 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (0761) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.

Es wird gebeten, bei der Anmeldung auch zu vermerken, ob eine Übernachtungsmöglichkeit gewünscht wird. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Nr. 289

Fortbildungstag für Kindergartenbeauftragte

Alle Kindergartenbeauftragten in der Erzdiözese Freiburg sind herzlich zum Fortbildungstag im November eingeladen.

- Termin: Samstag, 10. November 2012
9:30 Uhr bis 16:30 Uhr
- Ort: Margarete Ruckmich Haus
Charlottenburger Str. 18, 79114 Freiburg
- Thema: „Aktuelles aus der Landespolitik und der Erzdiözese“
Die Veranstaltung dient der Information und dem Austausch. Es wird auch Raum sein, konkrete Fragen aus Ihrer Praxis zu besprechen.
- Leitung: Barbara Remmlinger, Leiterin des Referats für Elementarpädagogik im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg

Referenten/Referentinnen:
Erzbischöfliches Ordinariat:
Erzb. Oberrechtsdirektorin Dr. Gertrud Rapp
Erzb. Rechtsdirektor Reinhard Wilde
Erzb. Oberfinanzrat Thomas Maier
Barbara Remmlinger, Referentin für Elementarpädagogik
Diözesan-Caritasverband Freiburg:
Susanne Hartmann, Referat Tageseinrichtungen für Kinder

Es entstehen keine Teilnahmekosten. Die Fahrtkosten sind von der entsprechenden Kirchengemeinde zu tragen.

Weitere Informationen (Wegbeschreibung, Tagungsablauf etc.) erhalten Sie zu gegebener Zeit.

Anmeldungen an Frau Cäcilia Metzger, Erzb. Ordinariat, Referat Caritas, Postfach, 79095 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.

Amtsblatt

Nr. 20 · 25. Juli 2012

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 20 · 25. Juli 2012

Nr. 290

Journalistische Ausbildung für Theologinnen und Theologen

Zum Ausbildungsprogramm der katholischen Journalistenschule (ifp) in München gehören seit über 30 Jahren Medienkurse für hauptamtliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Priester, Ordensleute, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten sowie wissenschaftliche Bedienstete. Das Programm umfasst vier einwöchige Seminare in den Bereichen Presse, Hörfunk, Fernsehen und Öffentlichkeitsarbeit.

Seminar I / Presse	25. bis 30.11.2012
Seminar II / Hörfunk	18. bis 22.02.2013
Seminar III / Fernsehen	14. bis 18.10.2013
Seminar IV / Öffentlichkeitsarbeit, Social Media	23. bis 26.04.2014 (voraussichtlich)

Ziel des Kurses ist das Kennenlernen bedeutender publizistischer Praxisfelder der Kirche sowie die Einführung in entsprechende Arbeitstechniken. Dazu gehört ein sicherer Umgang mit den wichtigsten journalistischen Grundformen (Meldung, Bericht, Kommentar, Interview etc.), die im Kurs systematisch erlernt und angewendet werden. Sprech- und Präsentationsübungen für Beiträge im Radio und Fernsehen sind fester Bestandteil der Seminarreihe. Die Ausbildungsinhalte und Arbeitsmethoden zielen auf den Erwerb journalistischer Kernkompetenzen für die Religionskommunikation. Den Gesamtkurs leitet der Theologe und Journalist Ludger Verst.

Die Kosten betragen pro Seminar und Teilnehmer einschließlich Vollpension 510,00 €. Reisekosten müssen selbst getragen werden.

Teilnahmebedingungen:

Von den Teilnehmenden wird ein abgeschlossenes Theologiestudium und dezidiertes Interesse an professioneller Medienarbeit erwartet. Die Teilnahme an einzelnen Seminareinheiten ist nicht möglich. Die Teilnehmenden erhalten nach Abschluss der gesamten Ausbildung ein Zertifikat.

Anmeldungen bitte schriftlich bis zum 15. Oktober 2012 (mit Tätigkeitsüberblick, Personalbogen, Passbild) an:

Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses (ifp), Frau Jenny Frach, Kapuzinerstr. 38, 80469 München, frach@ifp-kma.de, www.ifp-kma.de.

Personalmeldungen

Nr. 291

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat Herrn *Stephan Kilb*, Durbach, mit Wirkung vom 1. August 2012 zum *Schuldekan* des Dekanates Offenburg-Kinzigtal ernannt. Die Ernennung gilt bis zum 31. August 2015.

Im Herrn sind verschieden

3. Juli: Pfarrer i. R., Geistl. Rat, *Dr. Franz Kern*, Ehrenkirchen, † in Ehrenkirchen
5. Juli: Pfarrer i. R., Ehrendomherr von Danzig, *Franz Schwörer*, Öhningen-Wangen